

Rechtsbelehrung Anerkennung

1. Rechte und Pflichten

Die Anerkennung begründet die rechtliche Verwandtschaft zwischen dem anerkennenden Vater und dem Kind (Art. 252 Abs. 2 ZGB).

Diese Verwandtschaftsbeziehung beinhaltet vor allem:

- Die Unterhaltspflicht des anerkennenden Vaters gegenüber dem Kind (Art. 276 ff ZGB). Für die Genehmigung des Unterhaltsvertrages ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zur Zeit der Geburt zuständig.
- Den gegenseitigen Anspruch des anerkennenden Vaters gegenüber dem minderjährigen Kind auf angemessenen persönlichen Verkehr (Besuchsrecht) (Art. 273 ff ZGB).
- Den Anspruch des anerkennenden Vaters, über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört zu werden und bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie die Inhaberin der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einzuholen (Art. 275a ZGB).
- Die gegenseitige Erbberechtigung zwischen dem anerkennenden Vater und dem Kind (Art. 457 ff ZGB).
- Die gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen dem anerkennenden Vater und dem Kind (Art. 328 ff ZGB).

2. Namensführung

Steht die elterliche Sorge im Zeitpunkt der Geburt einem Elternteil zu, so erhält das Kind dessen Ledignamen. Steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen (Art. 270a Abs. 1 ZGB).

Wird die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt des ersten Kindes begründet, so können die Eltern innerhalb eines Jahres seit deren Begründung gegenüber der Zivilstandbeamtin oder dem Zivilstandbeamten erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt. Diese Erklärung gilt für alle gemeinsamen Kinder, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge (Art. 270a Abs. 2 ZGB).

Steht die elterliche Sorge keinem Elternteil zu, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter (Art. 270a Abs. 3 ZGB).

Änderungen bei der Zuteilung der elterlichen Sorge bleiben ohne Auswirkungen auf den Namen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Namensänderung (Art. 270a Abs. 4 ZGB).

Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt (Art. 270b ZGB).

Ist das Kind ausländische Staatsangehörige/ausländischer Staatsangehöriger und erwirbt es durch die Anerkennung das Schweizer Bürgerrecht nicht, kann die Namensführung nach dem Recht des Heimatstaates gewählt werden (Art. 37 Abs. 2 IPRG). Eine solche Erklärung ist bei der Beurkundung der Geburt oder der Anerkennung schriftlich abzugeben.

3. Namensführung bei nachträglicher Heirat der Eltern

Wollen der anerkennende Vater und die Mutter einander heiraten, so haben sie das gemeinsame Kind im Verfahren zur Vorbereitung der Eheschliessung beim Zivilstandsamt anzugeben. Durch diese Heirat erhält das Kind die Rechtstellung eines Kindes miteinander verheirateter Eltern (Art. 259 Abs. 1 ZGB).

Tragen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen Namen (Art. 270 Abs. 3 ZGB). Tragen die Eltern verschiedene Familiennamen, so erhält das Kind denjenigen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmen (Art. 270 Abs. 1 ZGB). Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, ist für die Namensänderung seine Zustimmung erforderlich (Art. 270b ZGB).

4. Bürgerrecht

- Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt (Art. 271 Abs. 1 ZGB).
- Erwirbt das minderjährige Kind den Namen des anderen Elternteils, so erhält es dessen Bürgerrecht anstelle des bisherigen (Art. 271 Abs. 2 ZGB).
- Das nicht volljährige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, das nach dem 31.12.2005 geboren wurde, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht durch die Anerkennung (Art. 1 Abs. 2 BüG).

5. Elterliche Sorge

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und anerkennt der Vater das Kind oder wird das Kindesverhältnis durch Urteil festgestellt und die gemeinsame elterliche Sorge nicht bereits im Zeitpunkt des Urteils verfügt, so kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern zustande (Art. 298a Abs. 1 ZGB).

In der Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie:

1. bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen; und
2. sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben (Art. 298a Abs. 2 ZGB).

Vor der Abgabe der Erklärung können sich die Eltern von der Kindesschutzbehörde beraten lassen. Geben die Eltern die Erklärung zusammen mit der Anerkennung ab, so richten sie diese an das Zivilstandsamt. Eine spätere Erklärung haben sie an die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu richten (Art. 298a Abs. 4 ZGB).

Bis die Erklärung vorliegt, steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu (Art. 298a Abs. 5 ZGB).

Weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere Elternteil die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes anrufen (Art. 298b Abs. 1 ZGB). Die Kindesschutzbehörde verfügt die gemeinsame elterliche Sorge, sofern nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist (Art. 298b Abs. 2 ZGB).

Zusammen mit dem Entscheid über die elterliche Sorge regelt die Kindesschutzbehörde die übrigen strittigen Punkte. Vorbehalten bleibt die Klage auf Leistung des Unterhalts (Art. 298b Abs. 3 ZGB).

Ist die Mutter minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so weist die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge dem Vater zu oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was zur Wahrung des Kindeswohls besser geeignet ist (Art. 298b Abs. 4 ZGB).

6. Strafbestimmungen

Das Schweizer Recht sieht vor, dass der leibliche Vater (Erzeuger) sein Kind anerkennen kann (Art. 260 Abs. 1 ZGB).

Art. 253 des schweizerischen Strafgesetzbuches lautet:

Erschleichung einer falschen Beurkundung

Wer durch Täuschung bewirkt, dass ein Beamter oder eine Person öffentlichen Glaubens eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet, namentlich eine falsche Unterschrift oder eine unrichtige Abschrift beglaubigt, wer eine so erschlichene Urkunde gebraucht, um einen andern über die darin beurkundete Tatsache zu täuschen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Anerkennung wird schriftlich mitgeteilt an:

- Kindsmutter
- Kindesschutzbehörde am Wohnsitz der Mutter

Eine allfällige Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge und die «Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften» wird schriftlich mitgeteilt an:

- Kindesschutzbehörde am Wohnsitz der Mutter

Der unterzeichnende Anerkennende bestätigt, dass er auf die vorgenannten Punkte 1 bis 6 aufmerksam gemacht worden ist.

Im Weiteren erklärt der unterzeichnende Anerkennende, dass für ihn keine umfassende Beistandschaft angeordnet wurde.

Ort und Datum:

Luzern,

Der Anerkennende:

.....

Die/Der Zivilstandsbeamtin/e:

.....